

Fachbereich AKTUELL

Wann beginnt die Fällung in der motormanuellen Holzernte?

FBVL-012

Die o.g. Fachbereich AKTUELL ist am 07.03.2024 in der Publikationsdatenbank der DGUV erschienen und kann über folgenden Link abgerufen werden:

[FBVL-012: Wann beginnt die Fällung in der motormanuellen Holzernte? | DGUV Publikationen](#)

Zudem möchte das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) folgendes deutlich machen und klarstellen:

1. Auf die Ausbildung hat die Definition des Beginns der Fällung keine Auswirkungen.

Im Kapitel 3.2.6.1 „Allgemein“ der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ wird ausgeführt:

„Die motormanuelle Holzernte zählt zu den gefährlichen Arbeiten. Die Gefährdungen können deutlich reduziert werden, wenn bei der Waldarbeit unter Berücksichtigung der Bestandes- und Umgebungsbedingungen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Versicherten getroffen werden und für deren Einhaltung während des Hiebes gesorgt wird.

Folgende Maßnahmen sind z.B. praxisbewährt:

- *Mit Fällarbeiten wird erst begonnen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet sind und nicht von fallenden Bäumen getroffen werden können. Hierfür sind u. a. folgende Maßnahmen notwendig:*

- *im Fallbereich des Baumes halten sich nur die mit der Fällung des Baumes Beschäftigten auf,*

- *Ist während der Fällarbeiten die Anwesenheit weiterer Personen im Fallbereich ausnahmsweise erforderlich, z.B. bei*

- *der Aus- und Fortbildung,*
- *der Teilnahme an Demonstrationen von Schnitt- und Arbeitstechniken,*
- *der Abnahme von Prüfungen,*

werden im Einzelfall geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz dieser Personen getroffen, z.B.

- *das Anlegen zusätzlicher Rückweichen und Freiräume in Abhängigkeit von der Personenzahl,*
- *eine besondere Unterweisung der anwesenden Personen,*
- *die Bestellung einer besonderen Aufsichtsperson (Die Bestellung einer besonderen Aufsichtsperson kann bei Anwesenheit einer größeren Personenzahl erforderlich sein. Die Aufsichtsperson muss die bei der Arbeit auftretenden Gefahren kennen und den Anwesenden gegenüber weisungsbefugt sein.),*

...“

Damit können aus Sicht des Sachgebiets „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ Ausbildung und Prüfungen in der bisher bewährten Form durchgeführt werden. Die Ausbilderin / der Ausbilder übernimmt hier die Funktion der „besonderen Aufsichtsperson“ (s.o.). Daran hat sich nichts geändert.

2. Serienfällung bedeutet gemäß Abschnitt 2 „Begriffsbestimmungen“ der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“, dass die Bäume zunächst nacheinander gefällt und getrennt vom Fällvorgang aufgearbeitet werden. Der Begriff der Serienfällung bei Verkehrssicherungsmaßnahmen wurde und wird leider immer wieder missverständlich und nicht im originären Sinne verwendet. Mit anderen Worten: Serienfällung, wie sie das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ definiert, ist von der Definition des Beginns der Fällung nicht betroffen.
3. Geht es um Maßnahmen der „Verkehrssicherungspflicht“ (z. B. entlang von Straßen), handelt es sich nach Einschätzung des Sachgebiets „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ nicht um reguläre „Waldarbeiten“. Damit ist die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ nur begrenzt einschlägig.
Hier gelten ganz andere „Gesetze“: es handelt sich um eine Hiebsmaßnahme mit ganz besonderen Rahmenbedingungen, die einer guten und den individuellen Rahmenbedingungen angemessenen Arbeitsvorbereitung bedarf. Das Arbeitsverfahren und die Abläufe müssen an diesen situativen Rahmenbedingungen ausgerichtet werden. So müssen beispielsweise verkehrsrechtliche Anordnungen eingeholt und beachtet werden und die Arbeitsverfahren hierauf abgestimmt werden. Technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen müssen Vorrang gegeben werden. So finden heute maschinelle Verfahren und der Einsatz von Winden bei Verkehrssicherungsmaßnahmen große Verbreitung, die die (volks-)wirtschaftlichen Argumente aufgreifen und rationelle und dabei gleichzeitig für die Beschäftigten und die Verkehrsteilnehmenden sichere Verfahren darstellen.

Die Fachbereich AKTUELL konkretisiert die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ hinsichtlich der Fragestellung: „Wann beginnt die Fällung in der motormanuellen Holzernte?“. Sie stellt die grundsätzliche fachliche Expertenmeinung im Sachgebiet dar und erläutert den Spielraum im Rahmen der von Vorgesetzten eingeräumten Eigenverantwortung fachkundiger Forstwirtinnen / fachkundiger Forstwirte hinsichtlich der Fallkerbanlage beim Ausüben ihrer situativen Gefährdungsbeurteilung.